Jugendordnung
des
Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen auf dem Landesjugendtag in Goltewitz, am 10. März 2002
Geändert am 14. März 2009 in Barleben
Geändert am 19. März 2016 in Gaensefurth
Geändert am 27.September 2025 auf dem Landesjugendtag in Reddeber und bestätigt auf der Gesamtvorstandssitzung in Halberstadt am 21.02.2026

1. Name und Wesen

1.1. Die Jugend und Jugendleiter des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend Landesschützenverband) bilden die Schützenjugend von Sachsen-Anhalt.

1.2. In der Schützenjugend Sachsen-Anhalt (nachfolgend Schützenjugend) sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Die weibliche Sprachform wird in dieser Jugendordnung des Landesschützenverbandes (nachfolgend Jugendordnung) nicht durchgehend geführt.

2. Zweck

Die Schützenjugend Sachsen-Anhalt will:

- Durch die Jugendarbeit in den Vereinen und Kreisen den jungen Menschen die Möglichkeit geben, in ihren Gemeinschaften Sport zu treiben,
- Die Persönlichkeitsentwicklung fördern, das soziale Verhalten ausprägen, das gesellschaftliche und sportliche Engagement der Jugendlichen anregen, sowie Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendlichen organisieren,
- In Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Institutionen die Jugendarbeit der
- Kreis- und Stadtverbände (nachfolgend untergeordnete Verbände) unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in Jugendfragen vertreten, sowie jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

3. Grundsätze

3.1. Die Schützenjugend führt sich im Rahmen der Satzung des Landesschützenverbandes selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

3.2. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.3. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt für Toleranz gegenüber Andersdenkenden ein.

4. Organe

Organe der Schützenjugend Sachsen-Anhalt sind:

a) Der Landesjugendtag
b) Der Landesjugendausschuss
c) Der Jugendvorstand

5. Landesjugendtag

5.1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend.

5.2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage.

5.3. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle zwei Jahre jeweils vor dem Landesschützentag statt.

5.4. Der außerordentliche Landesjugendtag findet zwischen den ordentlichen Landesjugendtagen, bzw. nach Bedarf statt. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf untergeordnete Verbände dies beantragen oder der Jugendvorstand der Schützenjugend

(nachfolgend Jugendvorstand) eine Einberufung mit zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

5.5. Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Einberufung eines ordentlichen Landesschützentages.

5.6. Der Landesjugendtag setzt sich aus dem Landesjugendausschuss (nachfolgend Jugendausschuss) und den Delegierten der untergeordneten Verbände zusammen**.**

5.7. Von jedem untergeordneten Verband sind der Jugendleiter und mindestens ein Jugendlicher zu delegieren (ohne Jugendliche kein Stimmrecht).

5.8. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

5.9. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.

5.10. Die Einladung zum Landesjugendtag inclusive der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Landesjugendleitung vier Wochen vor dem Landesjugendtag per Mail.

5.11. Die Delegierten werden von den untergeordneten Verbänden benannt und spätestens 14 Tage vor dem Landesjugendtag dem Landesjugendleiter schriftlich mitgeteilt.

5.12. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Wahlen werden entsprechend der Satzung des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

5.13. Anträge zur Tagesordnung des Landesjugendtages können von den Organen und den Delegierten der untergeordneten Verbände gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich an den Jugendvorstand einzureichen.

5.14. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nur im Rahmen der eingereichten Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt werden.

6. **Aufgaben** des Landesjugendtages

6.1. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

a) Die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien der Jugendarbeit,
b) Die Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes,
c) Die Wahl des Landesjugendleiters und des Stellvertretenden Landesjugendleiters,
d) Die Wahl der zehn Landesjugendsprecher,
e) Die Wahl des Landesjugendpressesprechers,
f) Änderung der Jugendordnung,
g) Die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

6.2. Das Wahlrecht gilt ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

6.3. Zum Landesjugendsprecher / Landesjugendpressesprecher kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7. Jugendausschuss

7.1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand und den Kreisjugendleitern.

7.2. Das Arbeitsziel des Jugendausschusses ist die Verwirklichung der Grundsätze dieser Jugendordnung.

7.3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf**,** jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.

7.4. Die Einladung zu den Sitzungen des Jugendausschusses mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Landesjugendleiter vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Mail.

7.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7.6. Der Jugendausschuss arbeitet auf der Basis einer vom Präsidium des Landesschützenverbandes bestätigten Geschäftsordnung.

8. Jugendvorstand

8.1. Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter, seinem Stellvertreter, den Landesjugendsprechern und dem Landesjugendpressesprecher zusammen. Der Geschäftsführer des Landesschützenverbandes gehört dem Jugendvorstand als beratendes Mitglied an.

8.2. Der Landesjugendleiter, sein Stellvertreter, die Landesjugendsprecher und der Landesjugendpressesprecher werden auf einem ordentlichen Landesjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

8.3. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im Landesschützenverband zuständig.

8.4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Landesschützenverbandes, sowie der Beschlüsse des Jugendausschusses und des Landesjugendtages.

8.5. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt.

8.6. Der Jugendvorstand ist unabhängig von der Anzahl seiner teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, In jedem Fall müssen der Landesjugendleiter oder sein Stellvertreter und zwei Landesjugendsprecher anwesend sein.

9. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Delegierten und der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Landesschützenbundes Sachsen-Anhalt.

Geschäftsordnung und Aufgabenbeschreibung der Schützenjugend Sachsen-Anhalt e.V.

1. *Geltungsbereich*
   Die Schützenjugend erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und zur Arbeit im Landesjugendausschuss diese Geschäftsordnung.

2. *Einberufung*
   - Landesjugendtag**:**
     Die Einberufung erfolgt nach § 5 der Jugendordnung.
   - Jugendausschuss**:**
     Die Einberufung erfolgt nach § 7 der Jugendordnung
   - Sitzungen des Jugendvorstandes:
     Die Einberufung regelt der § 8 der Jugendordnung
   - Zu allen Sitzungen können zu jeweiligen Tagesordnungspunkten Gäste eingeladen werden.

3. *Sitzungs- und Versammlungsleitung*
   - Die Sitzungen bzw. Versammlungen werden vom Landesjugendleiter oder einem beauftragten Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
   - Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Anwesenheit und gibt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung bekannt.
   - Änderungen und Ergänzungen müssen vor Beginn der Tagesordnung durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
   - Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen.
   - Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Er erteilt das Wort und ist berechtigt es erforderlichenfalls zu entziehen.
   - Tagesordnungspunkte können bei nicht Klärung in die Organe delegiert werden.

4. *Beschlussfähigkeit*
   - Alle Sitzungen oder Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
   - Mit der Anzahl, der erschienenen Stimmberechtigten werden Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. *Abstimmungen und Wahlen*
   - Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag können geheime Wahlen erfolgen, über diesen Antrag ist offen abzustimmen.
   - Bei Abstimmungen und Wahlen genügt immer die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten (Die Beschlussfähigkeit muss hergestellt sein).
   - Sollten geheime Wahlen (auf Antrag) durchgeführt werden, so erfolgt bei Stimmengleichheit eine sofortige Neuwahl.
   - Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung anstehen und in der Tagesordnung ausgeschrieben sind.

- Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme des Wahlamtes beim Versammlungsleiter vorliegen.
- Zu den Wahlen ist eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Durch die Wahlkommission ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

6. Protokollierung

- Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Verantwortlich dafür ist der-Stellvertreter des Landesjugendleiters oder eine vom Jugendvorstand beauftragte Person.
- Im Protokoll sind Ort, Datum, Tagesordnung, Anwesenheit und Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten im sinngemäßen Wortlaut und Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.
- Protokolle werden den Eingeladenen zugesandt bzw. ausgehändigt.

7. Allgemeine Aufgabenbeschreibung der Mitglieder der Jugendleitung

7.1. Landesjugendleiter

- Vertritt die Schützenjugend nach innen und außen.
- Ist hauptverantwortlich für die Koordination der Jugendarbeit im Landesschützenverband.
- Ist verantwortlich für die Erstellung des Berichts der Jugendleitung zum Landesjugendtag.
- Ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Auswertung von Wettkämpfen auf Landesebene.

7.2. Stellvertreter des Landesjugendleiters

- Vertritt den Landesjugendleiter bei dessen Verhinderung in seinen Aufgaben.
- Vertritt in Abstimmung mit dem Landesjugendleiter die Schützenjugend nach innen und nach außen.
- Ist verantwortlich für die Koordination der Arbeit der Landesjugendsprecher und des Landesjugendpressesprechers.
- Ist verantwortlich für zentrale Projekte der Landesjugend.

7.3. Landesjugendsprecher

- Ist das wichtige Bindeglied zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich.
- Ist Sprachrohr der Jugend im Landesverband, vermittelt deren Interessen, Meinungen, Vorstellungen, Wünsche und Probleme.
- Nimmt an Veranstaltungen des Jugendvorstandes, des Landesschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes teil.

7.4. Landesjugendpressesprecher

- Ist in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Jugendvorstand für die Bereitstellung von Artikeln und Berichten für den Auftritt der Schützenjugend auf der Internetseite des Landesverbandes und im „mitteldeutschen schützen“ verantwortlich.
- Ist für die Pflege des Auftritts der Landesjugend in ihrem Instagram-Kanal verantwortlich.

- Ist in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Jugendvorstand für die Erarbeitung von Informationsunterlagen / Flyern etc. der Landesjugend verantwortlich.
- Nimmt an Veranstaltungen des Jugendvorstandes, des Landesschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes teil.

8. Schlussbestimmungen
    - Die Jugendordnung des Landesschützenverbandes hat in allen Punkten gegenüber dieser Geschäftsordnung Vorrang.